

Sondervertragspreise für Erdgas

Stand: 1. November 2005, veröffentlicht am 31. Oktober 2005

Sondervertrag 230

Heizgas-Vollversorgung I Arbeitspreis 4,49 Ct./kWh (5,208 Ct.)

Grundpreis 11,80 EUR/Monat (13,69 EUR)
günstig bei einem Verbrauch für
Heizungen oder Vollversorgung

Heizgas-Vollversorgung II Arbeitspreis 4,14 Ct./kWh (4,802 Ct.)

Sondervertrag 249	bis 23 kW	Grundpreis	16,20 EUR/Monat (18,79 EUR)
Sondervertrag 250	über 23 kW bis 29 kW	Grundpreis	20,90 EUR/Monat (24,24 EUR)
Sondervertrag 251	über 29 kW bis 35 kW	Grundpreis	25,70 EUR/Monat (29,81 EUR)
Sondervertrag 252	über 35 kW bis 41 kW	Grundpreis	30,40 EUR/Monat (35,26 EUR)
Sondervertrag 253	über 41 kW bis 47 kW	Grundpreis	35,20 EUR/Monat (40,83 EUR)
Sondervertrag 254	über 47 kW bis 60 kW	Grundpreis	42,70 EUR/Monat (49,53 EUR)
Sondervertrag 255	über 60 kW bis 70 kW	Grundpreis	51,80 EUR/Monat (60,09 EUR)
Sondervertrag 256	über 70 kW bis 82 kW	Grundpreis	60,40 EUR/Monat (70,06 EUR)
Sondervertrag 257	über 82 kW bis 94 kW	Grundpreis	70,00 EUR/Monat (81,20 EUR)
Sondervertrag 258	über 94 kW bis 117 kW	Grundpreis	83,70 EUR/Monat (97,09 EUR)
Sondervertrag 259	über 117 kW bis 146 kW	Grundpreis	104,30 EUR/Monat (120,99 EUR)
Sondervertrag 260	über 146 kW bis 175 kW	Grundpreis	127,20 EUR/Monat (147,55 EUR)
Sondervertrag 261	über 175 kW bis 233 kW	Grundpreis	161,60 EUR/Monat (187,46 EUR)
Sondervertrag 262	darüber auf Anfrage		

Die Preise ohne Klammern sind Nettopreise einschließlich Erdgassteuer, neben denen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe zu entrichten ist (z. Zt. 16,00%). In Klammern sind die Preise inklusive Mehrwertsteuer angegeben.
(1 kWh = 1 Kilowattstunde)

Bedingungen für die Erdgaslieferung nach Sondervertrag

1. Der Kunde hat MainKinzigGas von jeder Änderung seiner Gasverbrauchseinrichtungen (GVE) zu benachrichtigen. Ändert sich die Nennwärmeleistung der GVE, so ist MainKinzigGas berechtigt, den Grundpreis gemäß ihren allgemein für dessen Bemessung angewendeten Richtlinien neu festzusetzen. MainKinzigGas teilt dem Kunden auf Verlangen die jeweils geltenden Bemessungsrichtlinien mit. Die Einstufung in den Vertrag erfolgt auf Wunsch des Kunden. Eine Tarifberatung bietet MainKinzigGas an.
2. Unterrichtet der Kunde MainKinzigGas von einer Änderung der GVE nicht, die eine Neufestsetzung des Grundpreises rechtfertigen würde, so ist MainKinzigGas berechtigt, den Grundpreis rückwirkend neu festzusetzen. Der neue Grundpreis gilt ab dem Zeitpunkt, der nach Feststellung der MainKinzigGas als frühester Zeitpunkt für die Änderung der GVE in Betracht kommt, es sei denn, der Kunde weist den genauen Zeitpunkt der Änderung nach.
3. MainKinzigGas wird den Erdgaspreis unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung für die Bereitstellung von Erdgas und der jeweiligen Verhältnisse auf dem Haushaltswärmemarkt in der Regel zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres festsetzen. Preisänderungen zu anderen Terminen bleiben vorbehalten. Preisänderungen werden in der Tagespresse des Versorgungsgebietes öffentlich bekannt gegeben.
4. Die Abrechnung des gelieferten Gases erfolgt in derselben Weise wie bei Kunden, die zu den allgemeinen Tarifpreisen versorgt werden.
5. Soweit in diesem Vertrag und dem entsprechenden Vertrag über die Herstellung des Hausanschlusses nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden" vom 21.6.1979 (AVBGasV) und der Anlage zur AVBGasV in der jeweils gültigen Fassung. Die Haftung der MainKinzigGas für Folgen von Versorgungsstörungen und -unterbrechungen ist in dem gleichen Umfang eingeschränkt wie die Haftung der Gasversorgungsunternehmen gegenüber Tarifkunden. Diese Einschränkung gilt insbesondere auch, soweit Haftungsgrenzen der Höhe nach für den einzelnen Kunden und den Gesamtschaden festgelegt sind.
6. Soweit der Kunde eine motorische Verwendung des Erdgases beabsichtigt, verpflichtet er sich zur Anmeldung beim Hauptzollamt und zur Einholung der förmlichen Einzelerlaubnis. MainKinzigGas ist berechtigt, Ersatz derjenigen Aufwendungen zu verlangen, die ihm dadurch entstehen, dass der Kunde es versäumt hat, die zur Verwendung von steuerbegünstigtem Erdgas erforderlichen Erlaubnisse und Nachweise rechtzeitig zu beschaffen.